

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-25 jl-gö

Datum
27.10.2011

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat mit der Drucksache 6/444 vom 28.09.2011 den Gesetzentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 in den Landtag eingebracht. Das Artikelgesetz enthält vielfache Änderungen, die auch die kommunale Ebene betreffen, wie z. B. die Abschaffung der überörtlichen Betreuungsbehörde und die damit verbundene Verlagerung von Aufgaben auf die örtlichen Betreuungsbehörden.

Artikel 1 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (AGBtG)

Grundlegend beabsichtigt das Land, nur noch seinen durch das Bundesbetreuungsbehörden-gesetz vorgegebenen Pflichten zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf Landesebene nach-zukommen. Von daher sieht der Gesetzentwurf auch eine Abschaffung der bisher in § 1 Abs. 2 AGBtG geregelten überörtlichen Betreuungsbehörde vor. Damit dürften die bisher in § 2 Abs. 2 geregelten Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde auf die örtlichen Be-treuungsbehörden übergehen. Diese sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen ange-siedelt.

Vorgesehen ist zudem eine Aufhebung der bisherigen Regelungen in den §§ 3 – 5 AGBtG. Dies betrifft zum einen die Anerkennung von Betreuungsvereinen (§ 3 AGBtG), die somit künftig ebenfalls bei den örtlichen Betreuungsbehörden liegen dürfte, worauf ein neu einzu-fügender Satz 2 in § 2 Abs. 1 explizit hinweist. Die zudem bisher in § 3 geregelten Anfor-de-rungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen werden aufgehoben und im AGBtG nicht mehr näher bestimmt, da sie nach Auffassung der Landesregierung in § 1908 f. BGB bereits ausreichend und gleichlautend geregelt sind.

Eine wie bisher in § 4 geregelte Förderung der Betreuungsvereine aus dem Landeshaushalt soll künftig nicht mehr erfolgen. Im aktuellen Landeshaushalt sind hierfür in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 300.000 Euro (Titel 68403, Einzelplan 05) eingestellt.

Die Landesgeschäftsstelle erwartet aufgrund der Aufgabenübertragung auf die örtlichen Betreuungsbehörden ohne eine entsprechende Finanzierungsregelung und durch den Wegfall der bisherigen Förderung der Betreuungsvereine eine verstärkte Diskussion über die zukünftige Finanzierung in diesem Bereich.

Artikel 5 - Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG)

Hier sollen zur Erzielung von Synergieeffekten die bislang eigenständige Einrichtung Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge und das Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt zum „Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz Sachsen-Anhalt“ zusammengefasst werden.

Die bisher in § 17 BrSchG geregelte Bezeichnung der Bezirksbrandmeister soll an die aktuelle Verwaltungsstruktur angepasst und in Landesbrandmeister umbenannt werden.

Die in § 23 BrSchG vorgesehene Änderung der Feuerschutzsteuer sieht vor, dass das Land in eigener Verantwortung Empfänger dieser Mittel festlegen kann. Mit den Feuerschutzsteuermitteln sollen überwiegend die Kosten des Landes für den Brandschutz und die Hilfeleistungen gedeckt werden.

In der derzeitigen Fassung regelt § 23 BrSchG, dass das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach Abzug der dem Land für die Durchführung der ihm nach dem BrSchG übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Kommunen zu verwenden ist.

Artikel 6 - Änderung des Schulgesetzes (SchulG LSA)

Hier ist vorgesehen, die bisher in § 71 Abs. 7 geregelte, jedoch bis Ende 2011 befristete finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Schülerbeförderung für 2012 und 2013 fortzuschreiben, und zwar in gleicher Höhe von 7.250.000 Euro jährlich.

Artikel 12 - Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt (FamFöG LSA)

Hier sieht der Gesetzentwurf eine Streichung der bisher in § 12 Abs. 3 Nr. 5 FamFöG LSA vorgesehenen Förderung der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen vor. Dies soll ab 2013 über das Finanzausgleichsgesetz finanziert werden. Im aktuellen Landeshaushalt sind hierfür in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 650.000 Euro eingestellt.

Des Weiteren ist eine Änderung der Beteiligung an den Rückeinnahmen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß § 19 Abs. 1 FamFöG LSA vorgesehen. Mit Inkrafttreten des FamFöG LSA in 2005 hatte das Land auf sein Drittel an den nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträgen zu Gunsten des damit bei den Kommunen verbundenen Aufwands verzichtet. Jetzt beabsichtigt das Land, diesen Anteil zukünftig wider von den kreisfreien Städten und Landkreisen abführen zu lassen. Damit sollen entsprechend der anteiligen Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auch die einbezogenen Beträge jeweils

zu einem Drittel auf Bund, Land und Kommunen entfallen. Betroffen hiervon sind die kreisfreien Städte und Landkreise.

Vorgesehen ist auch eine Abschaffung des Wettbewerbs „Kinder- und familienfreundliche Kommune“ (§ 4 Abs. 2 FamFöG LSA).

Weitere Änderungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013

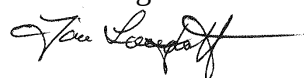
Dies sind Änderungen des Pensionsfondsgesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve sowie des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer. Zudem wird ein Gesetz zur Aufhebung der Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt initiiert.

Die in Artikel 14 vorgesehene **Änderung des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve** beinhaltet vorrangig eine Änderung der pflichtigen Zuführungsregelung. Die Steuerschwankungsreserve als allgemeine Rücklage im Landeshaushalt dient grundsätzlich zum Ausgleich konjunkturbedingter Einnahmeschwankungen. Bisher war vorgesehen, dass gemäß § 3 Nr. 2 u. a. mindestens 50 v. H. der überplanmäßigen Einnahmen des Landes zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Steuerschwankungsreserve zugeführt werden. § 18 Abs. 3 S. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) verpflichtet andererseits, konjunkturbedingte Mehreinnahmen insbesondere zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden. Von daher können nicht mindestens die Hälfte der Mehreinnahmen der Steuerschwankungsreserve zugeführt werden. Die jetzige Anpassung hält an der Zuführungspflicht fest. Über die Höhe der Zuführung ist aber unter Beachtung der in § 18 Abs. 3 S. 4 LHO neu geregelten Schuldentilgungsregel zu entscheiden.

Mit der in Artikel 11 vorgesehenen **Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer** wird der bisher im gleichnamigen Gesetz in § 1 geregelte Steuersatz i. H. v. 4,5 Prozent ab dem 1. März 2012 auf 5 Prozent erhöht. Begründet wird dies mit benötigten landesseitigen Mehreinnahmen aufgrund der konjunkturellen Mindereinnahmen der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise und dem Einnahmerückgang des Landes bei den Solidarpakt II-Mitteln. Das Land erhofft sich Mehreinnahmen i. H. v. 8 Mio. € in 2012 und 10 Mio. € in 2013. Die Erhöhung tritt erst zum 1. März 2012 in Kraft, um so bei einer eventuellen Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes erst nach dem 01.01.2012 einer Rückwirkung vorzubeugen.

Zu den Artikeln 2 und 4 haben wir im Vorfeld gegenüber dem Ministerium der Finanzen bereits Stellung genommen. Bedenken bestanden hierbei nicht. Sofern Sie weitere Anregungen oder Hinweise zu dem Gesetzentwurf haben, bitte wie Sie, diese uns möglichst bis zum **04.11.2011** mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Langhoff

Anlage